

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen ungeachtet der rechtlichen Qualifikation der vertraglichen Bindungen auf alle Auftrags- und Zusammenarbeitsverhältnisse von Kunden mit Catering Services Migros Zürich (nachfolgend CSM) zur Anwendung. Sie werden bei allen Anfragen, Offerten, Detailkonzepten und Auftragsbestätigungen zum integrierten Bestandteil erklärt.

2. Vertragsgegenstand

CSM plant und realisiert Veranstaltungen Events aller Art innerhalb der Eventlocations StageOne & Chicago 1928. Zudem ist CSM auch Vermieter & Vermarkter der im Portfolio befindlichen Eventhallen. Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, arbeitet CSM mit Leistungspauschalen.

3. Gewährleistung

CSM gewährleistet, dass eigene Leistungen (wie Location und technische Leistungsbringer) sorgfältig erbracht, ausgewählt, kontrolliert und überwacht werden, übernimmt aber keine werkvertragliche Erfolgsgarantie. CSM haftet nur für allfälligen Minderwert beim verschuldeten Ausfall einer kompletten Leistung oder ein grobfahrlässig verursachten wesentlichen Leistungsveränderung, wobei die Haftung auf den unmittelbaren Schaden beschränkt bleibt.

Für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie Schäden infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Unruhen oder zufolge von Unglücksfällen, Verbrechen oder Vergehen sowie Selbstverschulden des Kunden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jede Haftung wegbedungen. Verursachen der Kunde oder von ihm eingeladenen Gäste Schaden bei CSM oder anderen Leistungserbringern, haftet der Kunde bei schuldhaftem Handeln für den unmittelbaren Schaden.

CSM kann im eigenen Ermessen für die Erbringungen der Catering-Leistungen allfällige vom Kunden bevorzugte Lieferanten berücksichtigen. Ein Anspruch des Kunden auf Waren eines bestimmten Lieferanten besteht nicht.

4. Mängelrügen

Voraussetzung einer Sach- oder Rechtsgewährleistung ist die sofortige Prüfungs- und Rügepflicht. Beanstandungen hat der Kunde bzw. seine Vertretung vor Ort unverzüglich an Ort und Stelle mündlich anzumelden und anschliessend innerhalb von 2 Tagen auch schriftlich zu bestätigen.

Schadensersatzansprüche sind spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich eingeschrieben anzumelden, da ansonsten das Rügerecht verwirkt ist. CSM-Vertreter vor Ort sind nicht berechtigt, Haftungsansprüche anzuerkennen.

5. Offerte und Bestätigung

Gestützt auf die Angaben des Kunden unterbreitet CSM dem Kunden eine detaillierte Offerte betreffend der für seinen Anlass zu erbringenden Catering- & Locationdienstleistungen. Diese Offerte ist weder für den Kunden noch für CSM in irgendeiner Form verbindlich.

Nach einer allfälligen Bereinigung der Offerte bestätigt CSM dem Kunden in detaillierter Form die Bestellung. Eine Vereinbarung kommt zustande, sobald CSM ein vom Kunden rechtsgültig unterzeichnetes und datiertes Doppel der Bestätigung zurückerhalten hat.

CSM kann im eigenen Ermessen für die Erbringung der Catering-Dienstleistungen allfällige vom Kunden bevorzugte Lieferanten berücksichtigen. Ein Anspruch des Kunden auf Waren eines bestimmten Lieferanten besteht nicht.

6. Änderung der Bestellung

Werden nach Eingang der vom Kunden unterzeichneten Bestätigung beim CSM vom Kunden noch Änderungen gewünscht, hat der Kunde - sofern er vom CSM eine bereinigte Bestätigung erhalten hat - diese zu unterzeichnen und an CSM zu retournieren.

Die Angabe der definitiven Zahl der am Anlass teilnehmenden Personen hat bis fünf Arbeitstage vor der Veranstaltung zu erfolgen. Spätere Angaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Annullation durch den Kunden

Bei Annullierung eines Anlasses durch den Kunden bis fünf Tage vor dem Anlass sind vom Kunden 50% des Bestellwerts vom Cateringanteil gemäss Auftragsbestätigung, bei später erfolgender Annullierung 100% des Bestellwerts zu entrichten.

Bei Annullierung eines Auftrags hat CSM das Recht, ungeachtet der Höhe des Schadens, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Annullierungskosten in Rechnung zu stellen.

7.1 Konditionen bei Annullierung

Eine allfällige Annullation des Events hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei einer Annullation werden folgende Annullierungskosten fällig, welche sich nach dem Zeitpunkt des Eintreffens der schriftlichen Mitteilung richten (Annullation bis "Anzahl Tage" vor dem Anlass):

bis - 360 Tage	CHF 2'500.00 Bearbeitungsgebühr (+ ggf. Agenturleistungen gem. effektiven Aufwand)
359 - 180 Tage	50% der Nutzungssumme (gem. Pos. "Nutzung Chicago 1928")
179 - 90 Tage	80% der Nutzungssumme (gem. Pos. "Nutzung Chicago 1928")
89 - 0 Tage	100% der Nutzungssumme (gem. Pos. "Nutzung Chicago 1928")

Bei einer Annullation von zusätzlichen Leistungen (wie z.B. Agenturleistungen, Personal, Künstler etc.) die durch Catering Services Migros Zürich erbracht oder vermittelt und abgerechnet werden, richten sich die Annullierungskosten nach den effektiven Forderungen der entsprechenden Leistungsträger. Für die Verrechnung von Leistungen Dritter, welche nicht durch Catering Services Migros Zürich abgerechnet werden (z.B. Veranstaltungstechnik, Künstler-Gagen etc.), gelten deren eigenen Annullierungskonditionen.

8. Immaterialgüterrechte

Bei sämtlichen Leistungen von CSM bleiben die Nutzungsrechte an Kennzeichen und Leistungen ausschliesslich bei CSM bzw. bei den Leistungserbringern. Kunden und CSM räumen sich indes gegenseitig das Recht ein, digitale und analoge Abbildungen von Veranstaltungen, Räumlichkeiten und Menschen für eigene Dokumentation und Referenz-Publikationen zu verwenden. Soweit notwendig macht der Kunde seine Gäste auf diesen Sachverhalt aufmerksam, damit beide Vertragsparteien mind. von einer konkludenten oder stillschweigenden Einwilligung der Teilnehmenden ausgehen können.

9. Gesetzliche Schranken und behördliche Bewilligungen

CSM ist nur verantwortlich für behördliche Bewilligungen und Abgaben, welche zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und zur Erfüllung von vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig sind. Für darüber hinausgehende Aktivitäten hat der Kunde die Bewilligung selbst einzuholen (z.B. Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens zu Werbezwecken, Bewilligungen aufgrund des Lotterieggesetzes usw.).

Der Kunde hat in jedem Fall die Einhaltung gesetzlicher Schranken und Auflagen, insbesondere auch feuerpolizeilicher Art, zu beachten und übermässige Verunreinigungen zu vermeiden. Für allfällige von ihm verursachte Rechtsansprüche Dritter oder von Behörden befreit der Kunde CSM von jeglichen Verpflichtungen.

10. Zahlungskonditionen

Die Reservation wird mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber rechtsgültig. Gleichzeitig wird eine Akontozahlung fällig, die ca. acht Wochen vor dem Anlass an den Kunden versendet wird. Für die Verrechnung von Leistungen Dritter, die nicht durch CSM abgerechnet werden (z.B. Veranstaltungstechnik), gelten deren eigene Zahlungskonditionen.

Akontozahlung

Die Höhe der Akontozahlung entspricht in der Regel 50% des Gesamtauftrages (Bestellwert).
Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Schlussrechnung

Nach Durchführung des Anlasses erhält der Kunde von CSM eine Rechnung mit einer detaillierten Auflistung, in welcher die bezogenen Leistungen (Location, Essen, Getränke, Transport, Material, Personal), die Mehrwertsteuer und die geleistete Anzahlung ausgewiesen werden. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

11. Versicherungspflicht

CSM ist bezüglich Haftpflichtansprüchen aus Personen- und Sachschäden im branchenüblichen Rahmen versichert, nicht aber für Vermögensschäden. Diesbezüglich wird jegliche Haftung wegbedungen. Da CSM nicht für Schäden an Gütern haftet, welche der Kunde mitbringt, empfiehlt CSM den Kunden je nach Art der Veranstaltung den Abschluss einer Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- oder Reisegepäckversicherung.

12. Hausordnung oder Reglemente

Der Kunde ist verpflichtet, Hausordnungen, organisatorische, schriftliche und mündliche Anweisungen, Merkblätter und Reglemente, welche am Veranstaltungsort an gut sichtbarer Stelle einsehbar sind oder im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich abgegeben wurden, zu beachten und deren Beachtung bei seinen Mitarbeitenden und Gästen durchzusetzen.

13. Sicherheit

Der Veranstalter zeigt sich verantwortlich für die Sicherheit während dem Anlass. Auf Wunsch empfiehlt CSM dem Veranstalter einen kompetenten Sicherheitspartner, der die Gegebenheiten der Eventlocation bestens kennt. Kommt es zu einem Zwischenfall im Bereich Sicherheit während dem Anlass, ist CSM nicht haftbar zu machen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und CSM sowie zwischen Kunden und Dritten kommt ohne gegenläutende Vereinbarung ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.
Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stadt Zürich.